Abzeichnung

Bebauungsplan XII-64

für das Gelände
zwischen

Kurfürstenstraße, Dessauerstraße, Zietenstraße und Bellingstraße

in Berlin - Lankwitz
Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Planergänzungsbestimmungen

1. Auf dem Vorbehaltsbauplatz dürfen keine Anlagen errichtet, eingerichtet oder genutzt werden, die Nachteile oder Belästigungen für die nähere Umgebung verursachen können.
2. Auf dem Grundstück Bellingstraße 42-54/ Zietenstraße 47 ist eine Erwerbsgärtnerei zulässig. Ausnahmsweise können ein Einfamilienhaus für den Betriebsinhaber sowie bauliche Anlagen, die für den Betrieb der Gärtnerei notwendig sind, mit der Zweckbestimmung der Flächen im Einklang stehen und keine Nachteile oder Belästigungen für die nähere Umgebung verursachen, zugelassen werden.
3. Ankündigungsmittel aller Art und Vitrinen sind im Bereich der privaten Grünflächen und an den Einfriedigungen unzulässig.
4. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
5. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Übersichtskarte 1:4000

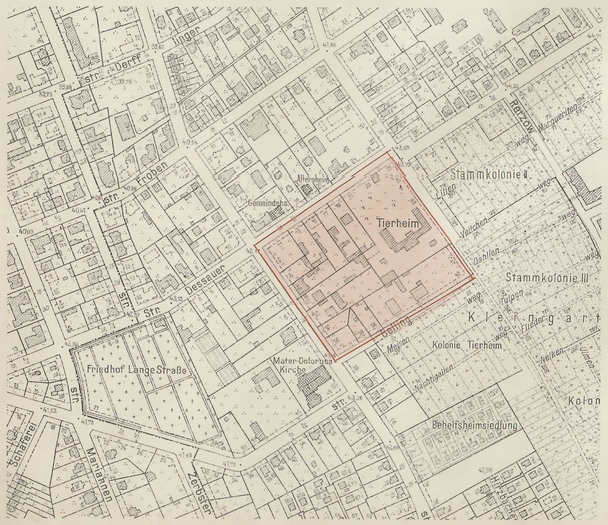

Zeichenerklärung:

festzusetzen: aufzuheben:

A. Festsetzungen

Baulinien

- Straßen- und Baufluchtlinie
- Straßenfluchtlinie
- Baufluchtlinie
- Straßengrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenbegrenzungslinie bisher Straßenfluchtlinie
- Baugrenze
- Baugrenze bisher Baufluchtlinie

Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung

wie in den Bestimmungen über die Baugebiete gem. §7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1958

- § 7 Nr. 8 (allg. Wohngebiet)
- für besondere öffentliche und private Zwecke (Vorbehaltsbaupl.)

2. Maß der Nutzung

Flächenmäßige Ausweisung

- II/2 o — Baustufe und Bauweise (§7 Nr. 13-15 BauO) o = offene Bauweise g = geschlossene Bauweise

Nicht überbaubare Flächen Frei- u. Verkehrsflächen

- private Freiflächen
- private Grünflächen
- durch Straßenbegrenzungslinien — ausgewiesenes und auszuweisendes Straßenland

B. Sonstige Eintragungen

Gebäude: vorhanden:
mit Geschoßanzahl

- IV — Wohn- und Mischbauten
- IVII — Geschäfts-, Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)

Grenzen usw.:

- Eigentumsgrenze
- Grenze des Geltungsbereiches
- Bordkante

Aufgestellt:

Bezirksamt Steglitz Abt. Bauwesen
Amt für Vermessung Amt für Stadtplanung

Schlicht — Amtsleiter
Krings — Amtsleiter

Berlin-Steglitz, den 14. 2. 59

Hoefer
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 33 vom 22. April 1959 erhalten und wurde in der Zeit vom 18. 6. 59 bis 17. 7. 59 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Steglitz, den 25. August 1959

Bezirksamt Steglitz
Abt. Bauwesen
Amt für Stadtplanung

Krings
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 1. Dezember 1959

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 17. 12. 59 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1222 verkündet worden.

Diese Abzeichnung enthält die im Deckblatt zum Bebauungsplan e[illegible] [illegible]ten Änderungen und Ergänzungen.

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes XII-A vom 9. Juli 1971 (Verordnung vom 5. 8. 1971 -GVBl. S. 1234 -) - teilweise - ersetzt.

Berlin, den 25. 8. 1972

Bezirksamt Steglitz von Berlin
Abt. Bauwesen — Vermessungsamt

i. A.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt

Berlin-Steglitz, den 14. 1. 1960

Bezirksamt Steglitz, Abt. Bau- u. Wohnungswesen
Amt für Vermessung

Obervermessungsrat

XII-64